

Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Scharnhorststraße 34 -37

10115 Berlin

—
**Anregungen zu Eckpunkten für ein Ausschreibungsdesign für
Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Der Regionalverbandsdirektor
FD 60 –
Regionalentwicklung und Planung

Kontakt

Dipl.- Geogr. Markus Siersdorfer
Telefon: +49 681 506-6015
Fax: +49 681 506-6090
E-Mail: markus.siersdorfer@rvsbr.de
Schlossplatz 1-15
Saarbrücker Schloss - Südflügel,
1. Stock, Zimmer 168

AZ: 61.22.50
(Bitte bei Antwort immer angeben)

11. August 2014

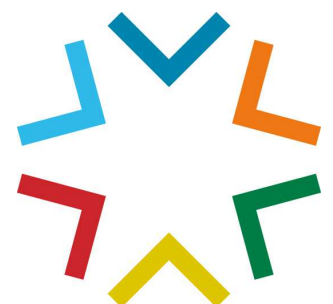
Guten Tag,

der Regionalverband Saarbrücken hat als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung für zehn Städte und Gemeinden in den vergangenen Jahren vielfältige Erfahrungen mit der Standortsuche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFFA) gemacht und möchte diese nun als Anregungen in das Ausschreibungsdesign für PVFFA einbringen.

Die Erfahrungen beruhen insbesondere auf einer erarbeiteten Potenzialstudie für PVFFA, mehreren Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren für PVFFA sowie Diskussionen mit der Landwirtschaftskammer des Saarlandes und sonstigen Behörden im Zusammenhang mit den Möglichkeiten zur Errichtung von PVFFA auf Landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Landwirte selbst oder durch andere Projektträger.

—
Aus diesen Erfahrungen und Diskussionen hat sich für das Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken ein Manko im bestehenden EEG in Verbindung mit dem § 35 des BauGB herausgestellt, das sich auf die Möglichkeiten zur Errichtung von größeren, hofnahen PVFFA durch Landwirte zur Diversifikation ihrer Einkommensquellen bezieht. Die nachfolgenden Anregungen zum Ausschreibungsdesign für PVFFA beziehen sich deshalb ausschließlich auf diese Problematik und formulieren Vorschläge zu diesbezüglichen Verbesserungen im EEG vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 35 BauGB zu privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

Das Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken erfasst einen Verdichtungsraum in einer Hügellandschaft, in der sich die Landwirtschaft aufgrund unterdurchschnittlicher Produktionsbedingungen und anderweitiger Flächenansprüchen seit Jahrzehnten im Rückzug befindet. Umso wichtiger ist es aus Sicht des Regionalverbandes Saarbrücken die verbleibenden Betriebe und ihre Bedeutung für die Sicherung der Kulturlandschaft und deren Naherholungsfunktionen zu erhalten.



Die Diversifikation der betrieblichen Einkommensquellen spielt hierbei eine wichtige Rolle, um eine alleinige Abhängigkeit der Betriebe von den unkalkulierbaren Preisentwicklungen für landwirtschaftliche Produkte zu vermeiden, und um den Betrieben und möglichen Betriebsnachfolgern so eine längerfristige, sichere Perspektive zu geben. Hierbei können PVFFA für landwirtschaftliche Betriebe in bestimmten Fällen eine bessere Alternative sein, als dies Biogasanlagen bisher waren.

Im Gegensatz zu PVFFA sind Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert. Hinzu kam bisher für Biogasanlagen der Vorteil, dass sie im Gegensatz zu PVFFA an Hofstellen durch das EEG finanziell gefördert wurden und noch werden. Zwar ist dies auch für Photovoltaik-Dachflächenanlagen möglich, jedoch nicht für PVFFA im Bereich von Höfen. PVFFA ermöglichen aufgrund ihrer geringeren Größenbeschränkung jedoch eine weitaus größere Einnahmediversifikation für landwirtschaftliche Betriebe als PV-Dachflächenanlagen. Zudem könnten sie eine Alternative für Betriebe sein, die keine oder nur wenig geeignete Dachflächen zur Verfügung haben. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu hinterfragen, weshalb Biogasanlagen an Hofstellen im Außenbereich gegenüber PVFFA baurechtlich privilegiert und durch das EEG besser gestellt werden. Unter Einbezug der Anbauflächen für die Biogasanlagen ist der Flächenverbrauch wesentlich höher als bei PVFFA in Bezug auf eine produzierte kw/h Energie. In Anbetracht der zusätzlichen Risiken für den Naturhaushalt (Grundwasser, Bodenfunktionen) durch den intensiven Energiepflanzenanbau in Monokulturen mit hohem Pestizid- und Düngemittelsatz (Maisanbau) sind PVFFA im Vergleich dazu mit weniger Risiken für den Naturhaushalt und einem geringen Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen für den ethisch zu präferierenden Nahrungsmittelanbau verbunden. Zudem ist auch unter PVFFA zumindest teilweise eine extensive, und deshalb boden- und grundwasserschonende landwirtschaftliche Nutzung in Form von einer Beweidung (z.B. mit Schafen) oder durch Mahd möglich.

Aus den genannten Gründen plädiert der Regionalverband Saarbrücken in der Frage, welche Flächenkategorien genutzt werden sollen (Seite 3 der Eckpunkte für ein Ausschreibungsdesign), für eine **leichte Ausweitung der Flächenkulisse für PVFFA** bei einer ansonsten beizubehaltenden Beschränkung dieser zum Schutz der freien Landschaft vor einer ungeordneten Bebauung. Die leichte Ausweitung der geförderten Flächenkulisse für PVFFA soll das **Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich** betreffen, wobei die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geltende flächenhafte Einnahme eines nur untergeordneten Teils der Betriebsfläche weiterhin gelten soll. Eine Änderung des BauGB hinsichtlich einer Privilegierung von PVFFA im § 35 Abs. 1 BauGB, wie dies unter bestimmten Voraussetzungen für Biogas-, Wasserkraft- und Windenergieanlagen im Außenbereich gilt, ist nicht erforderlich. Auch sollte die im § 32 EEG geforderte Bedingung eines beschlossenen Bebauungsplans ebenfalls für geförderte PVFFA im Umfeld von Höfen gelten, damit auch die Auswirkungen dieser PVFFA auf öffentliche und private Belange sachgerecht ermittelt, gewichtet und bewertet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Auswirkungen von PVFFA auf das Landschaftsbild in Gebieten mit herausragenden, auf die Kulturlandschaft bezogenen Erholungsfunktionen.

Zum Schutz ertragsreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen für die ausschließliche Nahrungsmittelproduktion ist eine weitere Einschränkung der für PVFFA geeigneten hofnahen Flächen möglich. Diese Einschränkung sollte sich am natürlichen Ertragspotenzial der in Frage kommenden landwirtschaftlichen Nutzflächen orientieren. So könnten hofnahe PVFFA auf Flächen mit sehr geringem oder geringen natürlichen Ertragspotenzial beschränkt bleiben. Das natürliche Ertragspotenzial thematisiert die in § 2 Abs 2 BBodSchG definierten Nutzungsfunktionen des Bodens und liegt für verschiedene Bundesländer flächendeckend in behördlichen Karten vor, die in Geoportalen öffentlich zugänglich sind. Ob dies für alle Bundesländer gilt, wäre noch zu prüfen. Als Alternative können auch die Bodenwertzahlen herangezogen werden, aus denen dann für die geplanten PVFFA-Flächen ein flächenbezogener Mittelwert zu bilden wäre, der in Beziehung zu einem noch festzulegenden Grenzwert zu setzen ist, beispielsweise gewichteter Bodenzahlmittelwert kleiner oder gleich 39 als Eignungsfläche.

Die Zulassung von Landwirtschaftlichen Nutzflächen mit sehr geringem oder geringem natürlichen Ertragspotenzial für geförderte PVFFA würde auf diesen schlecht nutzbaren Böden eine hohe wirtschaftliche Wertschöpfung für Landwirte ermöglichen. Zugleich würde die kombinierte Nutzung der Fläche als PVFFA und extensives Grünland den Naturhaushalt schonen, indem diese Flächen nicht mehr einem wirtschaftlich erforderlichen kostenintensiven, hohen Düngemittel- und Pestizideinsatz unterliegen, von dem Umweltgefährdungen ausgehen können. Vorranggebiete für die Landwirtschaft, wie sie in Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen der Bundesländer

dargestellt werden, stellen leider kein alternatives Kriterium zum natürlichen Ertragspotenzial dar, wie ein Beispiel aus dem Regionalverband Saarbrücken zeigt. Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden beispielsweise im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt des Saarlandes nicht immer anhand der Bewirtschaftbarkeit und des Ertragspotenzials der Flächen, sondern auch vorrangig anhand der Hofnähe der Fläche festgelegt, so dass auch Flächen mit sehr geringem oder geringem natürlichem Ertragspotenzial Vorranggebiete für die Landwirtschaft sein können. Auf solchen Flächen im Umfeld seines Hofes wollte ein Landwirt im Regionalverband Saarbrücken, auch ohne Förderung durch das EEG, eine PVFFA errichten. Dies musste ihm verwehrt werden, da die Landwirtschaftskammer nicht bereit war das notwendige Zielabweichungsverfahren zur Änderung dieses Vorranggebietes mitzutragen, obwohl dies im Sinne eines ihrer Mitglieder gewesen wäre und dessen bäuerliche Existenz durch Einkommensdiversifikation gefestigt hätte. Die Landwirtschaftskammer begründet ihre Haltung damit, dass sie Interessenvertreter der Landwirte allgemein ist und deshalb für den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Landwirtes eintritt.

Die Aufnahme von landwirtschaftlichen Betriebsflächen mit sehr geringem oder geringem natürlichem Ertragspotenzial, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einer Hofstelle stehen, in die Liste der förderfähigen Flächen gemäß EEG wäre nicht nur für die Diversifikation der Einkommensquellen landwirtschaftlicher Betriebe von Vorteil. Aufgrund der Berücksichtigung des Ertragspotenzials der Böden würde die Änderung besonders in Gebieten zum Tragen kommen, die aufgrund ihrer Topographie (Hügel- oder Mittelgebirgslandschaften mit unterdurchschnittlichen Böden) und ihrer abseitigen Lage zu Autobahnen und Schienenwegen bereits erhebliche wirtschaftliche Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Regionen besitzen. Die Ergänzung der förderfähigen Flächenkategorien im EEG würde somit letztendlich auch zu einer geografischen Diversifikation und gewünschter Akteursvielfalt der Förderung von PVFFA beitragen. Inwieweit Sonderregelungen im Ausschreibungsdesign für PVFFA gelten könnten, z.B. durch Anteilsquotierungen für solche PVFFA, wäre noch zu prüfen.

Viele Grüße



Dr. Ing. Sven Uhrhan
Stadtplaner AKS

Verteiler:

Herr Regionalverbandsdirektor Peter Gillo
Ministerium für Inneres und Sport, Referat F2 Landesplanung
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung B Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum
Landwirtschaftskammer für das Saarland
Saarländischer Städte- und Gemeindetag
z.d.A. Az: 61.22.50